Instruction

für

Apotheker.

---

§. 1.

Die Apotheker auf dem Lande sind dem Kreisamte, in den Städten auch dem Magistrate unmittelbar untergeordnet.

§. 2.

Niemand kann zu dem Besitze einer Apotheke gelangen, um derselben selbstständig vorzustehen, oder als Provisor eine Apotheke dirigiren, der sich nicht mit einem, von einer erbländischen Universität erhaltenen Diplome, entweder als Doctor der Chemie oder als Magister der Pharmacie ausweiset. Zur Ausübung dieses Rechtes in der Hauptstadt Wien, muß dieses Diplom von der Wiener Universität ausgestellt seyn.

§. 3.

Die Provincial-Pharmacopöe bestimmt die einfachen Arzneikörper, die bereiteten und zusammengesetzten Arzneimittel, welche in einer Apotheke vorfindig seyn müssen.

§. 4.

Nach den in dieser gegebenen Vorschriften wird sich der Apotheker bei den Bereitungen und Zusammensetzungen der Arzneien, und in Hinsicht des Verkaufspreises nach der vorgeschriebenen Taxe unabweichlich richten.

§. 5.

Aller Vorrath muß in guter Qualität und in solcher Menge vorhanden seyn, daß der ordentliche Absatz dadurch gedecket ist.

§. 6.

Gefäße, Utensilien, Behältnisse und die Aufbewahrungsorte müssen von der Art seyn, daß die Arzneien weder davon schädliche Eigenschaften annehmen und Veränderungen erleiden können, noch derselben Verderbniß durch erstere befördert wird.

§. 7.

Allenthalben muß die größte Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit beobachtet werden.

§. 8.

Die Aufschriften an Gefäßen und Behältnissen, in welchen Arzneien aufbewahret werden, müssen mit Buchstaben deutlich und verständlich angeschrieben seyn.

§. 9.

Die Schubladen dürfen keine Unterabtheilung haben, weil dabei die aufzubewahrenden Materialien zu leicht vermengt werden. Aus gleichen Ursachen müssen die Unterabtheilungen in Schränken nicht mit einem gemeinschaftlichen, sondern mit eigenen und also abgesonderten Deckeln versehen seyn.

§. 10.

Heftig wirkende, giftartige Arzneien, werden sowohl in der Officin, nebst den dazu gehörigen Utensilien, als auch in der Material-Kammer und auf dem Kräuterboden, zusammen in einem abgesonderten, gemeinschaftlichen Orte, in einem versperrten Kasten aufbewahrt, wozu der Schlüssel unter Tags in der Apotheke sich befindet, bei der Nacht



aber, von dem Patron oder Provisor selbst, oder von dem Nachtwache habenden Gehülfen verwahrt wird.

§. 11.

Was verdorben oder kraftlos geworden ist, wird weggeworfen.

§. 12.

Die Apotheker werden sich in Gremien vereinigen, wovon das Gremium, welches in Wien besteht, das Haupt-, die übrigen aber, in den Kreisen des flachen Landes, die Filial-Gremien bilden, wie dieses in der allgemeinen Apotheker-Ordnung bestimmt ist.

§. 13.

Selbst der eigene Vortheil macht es dem Apotheker zur Pflicht, sich mit immerwährendem Fleiße an Erweiterung der, zu seinem Fache gehörigen Kenntnisse, und an seiner fortschreitenden Ausbildung zu arbeiten, und sich zu bemühen, in moralischer Hinsicht von einer vortheilhaften Seite bekannt zu seyn.

§. 14.

Wird ein Besitzer einer Apotheke mit einer unheilbaren Krankheit behaftet, die ihn verhindert, in der Apotheke die gehörige Aufsicht zu führen, oder stirbt er, so muß in derselben, so bald als möglich, ein Provisor angestellt werden, wofür die Vorsteher, denen der Todesfall alsogleich anzuzeigen ist, Sorge zu tragen haben.

§. 15.

Arzneien müssen für Jedermann, bei Tag und Nacht, mit Bereitwilligkeit, Redlichkeit, ohne unnöthigen Verzug, und mit der gehörigen Signatur bezeichnet, abgereicht werden. Bemerkt der Arzt auf der Vorschrift, daß es Eile habe, so hat die Abreichung in der möglichst kürzesten Zeit zu geschehen.

§. 16.

Gelind wirkende, unschädliche Arzneimittel, dürfen nach dem Handverkauf aus der Apotheke abgegeben werden.

§. 17.

Schon in kleiner Menge sehr wirksame Arzneikörper aber, und überhaupt heftig wirkende Stoffe, wie Brechmittel, starke Purgiermittel, Quecksilber-Präparate, Opiate, so wie überhaupt alle diejenigen, welche in der allgemeinen Arznei-Taxe mit einem † bezeichnet sind, dürfen nie, als nach ärztlichen Vorschriften abgereicht werden. Bei wirklichen Giften hat sich der Apotheker nach den, deßwegen bestehenden Vorschriften, genau zu richten. Personen, welche Frucht abtreibende oder giftartige Mittel zum Handverkauf verlangen, müssen in geheim der politischen Stelle angezeigt werden.

§. 18.

Nur ärztliche Vorschriften (Recepte), welche von, dazu berechtigten Aerzten und Wundärzten, unterzeichnet sind, dürfen in Apotheken verfertiget werden.

§. 19.

Nie darf ein Apotheker über ein Recept oder über den Arzt, der dasselbe verordnete, gegen die Personen, welche die Arzneien abholen, sich Bemerkungen erlauben.

§. 20.

Es ist dem Apotheker strenge verbothen, geheime Einverständnisse mit Aerzten oder Wundärzten, zum Nachtheile der Kranken und kaufenden Personen zu unterhalten.

§. 21.

Bei Verfertigung der Arzneien wird sich der Apotheker immer genau und gewissenhaft nach der Vorschrift des Arztes richten. Es ist ihm daher nie erlaubt, von der Vorschrift desselben im Geringsten abzugehen, oder von Arzneikörpern, die ihm gleichwirkend scheinen, eines dem andern nach Willkühr zu substituiren.

§. 22.

Wäre ein Recept unleserlich geschrieben, oder ihm unverständlich, so darf dasselbe nie eher verfertiget werden, als bis er vom Arzte darüber Aufklärungen eingehohlet hat.

§. 23.

Vermuthet er in der Vorschrift des Arztes einen Irrthum, der dem Leben des Kranken nachtheilig werden könnte, so hat er seine Meinung, vor der Verfertigung des Receptes, dem verordnenden Arzte allein in Freundschaft zu eröffnen. Wäre dieses aber, wegen großer Entfernung, oder Abwesenheit des Arztes für jetzt unmöglich, und hat der Apotheker die Ueberzeugung, daß in der Vorschrift des Arztes ein Irrthum unterlaufen sey, der dem Leben des Kranken nachtheilig seyn könnte, und kann er sich nicht mehr mit dem verordnenden Arzte berathen; so muß er sich noch vorerst, wenn es möglich ist, mit einem andern Arzte hierüber berathen; wäre aber auch dieses unmöglich, so ist es ihm erlaubt, ja, es ist Pflicht, beides so abzuändern, daß es den gewöhnlichen Verordnungen vernünftiger Aerzte entspreche. Der Apotheker wird aber dieses, sobald es nur möglich ist, dem Arzte, von dem die Verordnung herrührte, auf eine geziemende Art, und ohne Aufsehen zu erregen, bekannt machen.

§. 24.

Lehrlingen soll die Verfertigung heftiger Arzneimittel nie überlassen werden.

§. 25.

Bei den vorschriftmäßigen Untersuchungen der Apotheke, wird der Apotheker mit Anstand sich benehmen, und den Anordnungen der Visitatoren Folge leisten. Glaubt er sich in diesen gekränkt; so ist der zweifelhafte Arzneikörper unter zweifaches Siegel zu legen, und an die medicinische Facultät der Provinz, zur Untersuchung zu senden.

§. 26.

Der Apotheker ist verbunden, jeden Arzt der k. k. Staaten, welcher in die Apotheke kommt, von der Güte und Qualität des einen oder andern Arzneimittels zu überzeugen und dasselbe auf sein Verlangen vorzuzeigen.

§. 27.

Curen innerlicher oder äußerlicher Gebrechen zu unternehmen, ist Apothekern nie und unter keinerlei Vorwand erlaubt.

§. 28.

Ein musterhafter Zustand der Apotheke, richtige, genaue und gewissenhafte Bedienung der Parteyen, soll das einzige Mittel des Apothekers seyn, seiner Apotheke Ruf und Zuspruch zu verschaffen. Niedere Ränke, Verläumdungen seiner Amtsbrüder, Bestechungen, Abwendigmachung geschickter Gehülfen anderer Apotheker u. s. w., deren sich Besitzer von Apotheken bedienen könnten, um zu obigem Zwecke zu gelangen, sind sträfliche Handlungen.

§. 29.

Der Apotheker oder Provisor ist für die Verrichtungen seiner Gehülfen und Lehrlinge verantwortlich; er wird daher über dieselben eine genaue Aufsicht führen.

§. 30.

Der Besitzer oder Vorsteher einer Apotheke wird über den sittlichen Lebenswandel seiner untergeordneten Gehülfen und Lehrlinge strenge wachen, denselben mit Leutseligkeit und Anstand begegnen, und derselben wissenschaftliche Ausbildung durch freundschaftliche Erinnerung, guten Rath, Mittheilung passender Bücher u. s. w. nach Möglichkeit befördern.

§. 31.

Niemand kann als ordentlicher Gehülfe in einer Apotheke angenommen werden, wenn er nicht ein ordentliches, von einem inländischen Gremium ausgestelltes, Freisprechungs-Zeugniß (sogenannten Lehrbrief) über die vorschriftmäßig vollbrachte Lehrzeit besitzt. Hat er schon als Gehülfe in einer andern Apotheke gedient; so muß er von dem Besitzer oder Vorsteher derselben, ein Zeugniß des Wohlverhaltens während der dortigen Dienstzeit aufzuweisen haben.

§. 32.

Die Lehrzeit der Lehrlinge dauert vier Jahre.

§. 33.

Um in die Lehre aufgenommen zu werden, muß der Jüngling 14 Jahre alt seyn, eine gute Gesundheit und hinreichende Kräfte haben, er muß mit gutem Erfolge die drey Classen der Normalschule vollendet, an einer öffentlichen Lehranstalt der Oesterreichischen Staaten die vier Grammatical-Classen ordentlich absolvirt, und aus allen vorgeschriebenen Lehrgegenständen wenigstens die erste Fortgangs-Classe erhalten haben; nicht minder wird er sich von seinen Lehrern und Vorgesetzten mit Zeugnissen über sein bisheriges gutes und sittliches Betragen ausweisen.

§. 34.

Der Eigenthümer oder Vorsteher der Apotheke wird mit väterlicher Sorgfalt über die Sitten des Lehrlings wachen, und dafür Sorge tragen, daß dieser so viel als möglich gute Fortschritte in Erlernung der Apotheker-Kunst und den dazu gehörigen Hülfskenntnissen mache. Derselbe darf daher keineswegs zu den Arbeiten eines Dieners oder einer Magd des Hauses, sondern einzig dazu verwendet werden, was auf die Apotheker-Kunst Bezug hat.

§. 35.

Die Aufnahme und Freysprechung der Lehrlinge geschieht nach den in der neuen Apotheker-Ordnung festgesetzten Bestimmungen.

Von der k. k. N. Oe. Landesregierung.

Johann Talatzko Freih. v. Gestieticz,
Nieder-Oester. Regierungs-Präsident.

Anton Freiherr v. Lago,
k. k. Hofrath.

Joseph Joh. Knolz,
k. k. Regierungsrath und Protomedicus.